

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 1. 7. 2020

Nummer 30

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Erl. 19. 6. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seefischerei	654
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 22. 6. 2020, Änderung des Stiftungszwecks der „Helmut-Zeibig-Stiftung“	655
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 18. 6. 2020, Sitzverlegung der „Schwenk-Stiftung“ . . .	655
Bek. 23. 6. 2020, Änderung der Satzung der „Leester Musikschul-Stiftung“	655
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 4. 6. 2020, Sitzverlegung der „Naturschutzstiftung Region Friesland – Wittmund – Wilhelmshaven“	655
Bek. 22. 6. 2020, Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit 380-kV-Leitung Gütersloh – Lüstringen – Wehrendorf Abschnitt Umspannanlage Bad Essen/Wehrendorf – Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen; Öffentliche Bekanntmachung	655
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
AV 22. 6. 2020, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	656
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 11. 6. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GWA Besitzunternehmen GmbH & Co. KG, Badbergen)	657
Bek. 12. 6. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Warengenossenschaft Vechta-Dinklage eG)	658
Bek. 16. 6. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaft Damme eG)	658
Stellenausschreibungen	659/660

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seefischerei

Erl. d. ML v. 19. 6. 2020 — 102-65356-27 —

— VORIS 79300 —

Bezug: Erl. v. 15. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 907)
— VORIS 79300 —

1. Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2020 wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- „— der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 149 S. 1; 2017 Nr. L 88 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2020 (ABl. EU Nr. L 130 S. 11),“.
- bb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2020 (ABl. EU Nr. L 130 S. 1)“ ersetzt.
- b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2.1.7 erhält folgende Fassung
- „2.1.7 Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit
- a) Die Maßnahmen zur Unterstützung der Seefischerei bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen.
- b) Die Maßnahmen zur Unterstützung der Seefischerei bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit infolge des Ausbruchs von COVID-19.“
- bb) In Nummer 2.1.8 Buchst. b werden die Worte „Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1, Nr. L 319 S. 21)“ durch die Worte „Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 105, Nr. L 231 S. 31)“ ersetzt.
- cc) Nummer 2.1.10 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe c werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 164 S. 19),“ die Worte „geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/845 der Kommission vom 17. 5. 2017 (ABl. EU Nr. L 125 S. 27),“ eingefügt.
- bbb) In Buchstabe d werden die Worte „geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115; 2020 Nr. L 119 S. 20)“ ersetzt.
- dd) In Nummer 2.1.13 werden die Worte „Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1, Nr. L 319 S. 21)“ durch die Worte „Verordnung (EU) 2020/560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2020 (ABl. EU Nr. L 130 S. 11)“ ersetzt.
- ee) In Nummer 2.1.15 werden die Worte „Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1, Nr. L 319 S. 21)“ durch die Worte „Verordnung (EU) 2019/1241

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 105, Nr. L 231 S. 31)“ ersetzt.

- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4.6 werden die Worte „Artikel 9 des Gesetzes vom 31. 7. 2016 (BGBl. I S. 1914)“ durch die Worte „Artikel 15 des Gesetzes vom 22. 11. 2019 (BGBl. I S. 1746)“ ersetzt.
- bb) Nummer 4.13 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung
- „In den Fällen der Nummer 2.1.7 werden Betrieben der Seefischerei nach den Regelungen der Richtlinie MAF-BMEL Zuwendungen bei vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen und infolge des Ausbruchs von COVID-19 nur gewährt für Fischereifahrzeuge,“.
- bbb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) die nach der Verordnung (EU) 2017/1130 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 6. 2017 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (ABl. EU Nr. L 169 S. 1) vermessen sind,“
- d) Nummer 5.3 Absatz 4 wird durch die folgenden zwei Absätze ersetzt:
- „Die Zuwendungen bei Vorhaben nach Nummer 2.1.7 Buchst. a werden in Abweichung zu Nummer 5.1 in Form einer Ausgleichszahlung (Billigkeitsleistungen) je Fischereifahrzeug als Tagessatz gestaffelt nach Länge berechnet. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt die von der Anordnung der vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit betroffenen Fanggebiete und Fischereien, den Zeitraum der Einstellung der Fischereitätigkeit, die Anzahl der Tage, für die Ausgleichszahlungen gewährt werden und den Tagessatz sowie ggf. weitere Fördermodalitäten, bei denen nach Regionen, Betriebszweigen, Fahrzeuggrößen, Fahrzeugtypen und Fanggeräten unterschieden werden kann, den betroffenen Länderbehörden und Interessenvertretern der Fischerei per Rundschreiben bekannt.“
- Die Zuwendungen bei Vorhaben nach Nummer 2.1.7 Buchst. b werden in Abweichung zu Nummer 5.1 in Form einer Ausgleichszahlung (Billigkeitsleistungen) je Fischereifahrzeug als Tagessatz gestaffelt nach Bruttoreumzahl berechnet. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den betroffenen Länderbehörden und Interessenvertretern der Fischerei weitere Fördermodalitäten per Rundschreiben bekannt.“
2. Der Bezugserlass, geändert durch Nummer 1 dieses Erl., wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.1.7 erhält folgende Fassung:
- „2.1.7 Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit
- Die Maßnahmen zur Unterstützung der Seefischerei bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen.“
- b) In Nummer 4.13 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
- „In den Fällen der Nummer 2.1.7 werden Zuwendungen bei vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen Betrieben der Seefischerei nur gewährt für Fischereifahrzeuge,“
- c) Nummer 5.3 Abs. 4 und 5 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:
- „Die Zuwendungen bei Vorhaben nach Nummer 2.1.7 werden in Abweichung zu Nummer 5.1 in Form einer Ausgleichszahlung je Fischereifahrzeug als Tagessatz gestaffelt nach Länge berechnet. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt die von der Anordnung der vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit betroffenen Fanggebiete und Fischereien, den Zeit-

raum der Einstellung der Fischereitätigkeit, die Anzahl der Tage, für die Ausgleichszahlungen gewährt werden und den Tagessatz sowie ggf. weitere Fördermodalitäten, bei denen nach Regionen, Betriebszweigen, Fahrzeuggrößen, Fahrzeugtypen und Fanggeräten unterschieden werden kann, den betroffenen Länderbehörden und Interessenvertretern der Fischerei per Rundschreiben bekannt.“

An das
Staatliche Fischereiamt Bremerhaven

— Nds. MBl. Nr. 30/2020 S. 654

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Änderung des Stiftungszwecks der „Helmut-Zeibig-Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 22. 6. 2020
— 2.11741/42-92 —

Mit Schreiben vom 22. 6. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Helmut-Zeibig-Stiftung“ mit Sitz in Edemissen genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Förderung der Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege jeweils mit ausschließlichem Bezug auf ältere Menschen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2020 S. 655

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Sitzverlegung der „Schwenk-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 18. 6. 2020
— 11741-S 97 —

Mit Schreiben vom 18. 6. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG der Sitzverlegung der „Schwenk-Stiftung“ zugestimmt. Der Sitz befindet sich nunmehr in Hannover.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der induktiven Erwärmung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Schwenk-Stiftung
c/o Förderverein Elektrowärme
Wilhelm-Busch-Straße 4
30167 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 30/2020 S. 655

Änderung der Satzung der „Leester Musikschul-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 23. 6. 2020
— 11741-L29 —

Mit Schreiben vom 23. 6. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Leester Musikschul-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr

- a) die Förderung von Kunst und Kultur,
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- c) die Förderung der vielfältigen Aufgaben im Bereich der musisch-kulturellen Bildung an der Musikschule Hildesheim e. V.

— Nds. MBl. Nr. 30/2020 S. 655

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Sitzverlegung der „Naturschutzstiftung Region Friesland — Wittmund — Wilhelmshaven“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 4. 6. 2020
— 2.02-11741-06 (20) —

Mit Schreiben vom 4. 6. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Naturschutzstiftung Region Friesland — Wittmund — Wilhelmshaven“ von Jever nach Wittmund gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Naturschutzstiftung Region Friesland — Wittmund — Wilhelmshaven
Auricher Straße 92
26409 Wittmund.

— Nds. MBl. Nr. 30/2020 S. 655

Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit 380-kV-Leitung Gütersloh — Lüstringen — Wehrendorf Abschnitt Umspannanlage Bad Essen/Wehrendorf — Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen; Öffentliche Bekanntmachung

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 22. 6. 2020
— ArL-WE-32341/1-134 —

Bezug: Bek. v. 5. 6. 2020 (Nds. MBl. S. 625)

Die Bezugsbekanntmachung wird durch diese Bek. ersetzt.

Das ArL Weser-Ems hat das gemäß § 15 ROG und den §§ 9 ff. NROG i. V. m. dem UVPG durchgeführte Raumordnungsverfahren für die Planung der 380-kV-Leitung Gütersloh — Lüstringen — Wehrendorf, Abschnitt Umspannanlage Bad Essen/Wehrendorf — Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen der Amprion GmbH mit der Landesplanerischen Feststellung vom 28. 5. 2020 gemäß § 11 NROG abgeschlossen.

Darin wird für die von der Amprion GmbH (Vorhabenträgerin) geplante 380-kV-Leitung Umspannanlage Bad Essen/Wehrendorf — Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen festgestellt, dass der in der Karte 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar und raumverträglich ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht.

Der landesplanerisch festgestellte Korridor verläuft zwischen der Umspannanlage Bad Essen/Wehrendorf und dem Punkt Krevinghausen (Gemeinde Bissendorf) mit kleinräumigen Anpassungen im Trassenraum der bestehenden und abzubauenen 220-kV-Leitung sowie ab Krevinghausen bis südlich des Alt Schleddehauser Bergs als Freileitung, führt westlich an Schleddehausen vorbei und wird ab einem Bereich nördlich von Hengstbrink (Gemeinde Bissendorf) zwischen Hengstbrink und Wissingen nach Westen über Natbergen zur Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen erdverkabelt (Korridor B).

Die Landesplanerische Feststellung ist unter Maßgaben ergangen, die der Sicherstellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens dienen.

Für die geplante Höchstspannungsleitung wurden insgesamt drei Korridoralternativen geprüft, diese sind in der Karte 2 der Landesplanerischen Feststellung dargestellt. Die landesplanerisch nicht festgestellten Korridoralternativen A und C sind in der Landesplanerischen Feststellung als konfliktreicher als Korridor B beurteilt worden.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 NROG i. V. m. § 4 ROG zu berücksichtigen.

Die Landesplanerische Feststellung, bestehend aus einem Textteil und zwei Karten, liegt in der Zeit **vom 9. 7. bis 10. 8. 2020** zur Einsicht für die Öffentlichkeit bei folgenden Stellen aus:

- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 216—217, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von oder nach individueller Terminvereinbarung;	9.00 bis 12.00 Uhr
- Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, 49074 Osnabrück, im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten,

montags bis donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.14, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Belm, Fachbereich III — Baudienste, Marktring 13, 49191 Belm, Zimmer 47, während der Dienststunden,

montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 15.30 bis 18.00 Uhr;
- Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Foyer des Rathauses der Gemeindeverwaltung, während der Dienststunden,

montags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.30 Uhr,
dienstags bis donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, während der Dienststunden,

montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach individueller Terminvereinbarung;	
- Gemeinde Ostercappeln, Fachdienst Planen und Bauen, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten,

montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von	8.15 bis 12.00 Uhr,
---	---------------------

donnerstags in der Zeit von	8.15 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
jeden ersten Samstag im Monat in der Zeit von	10.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie beim Betreten des Landesbehördenzentrums, des Rathauses der Gemeinde Bad Essen, der Dienstgebäude der Gemeinde Belm oder des Rathauses der Gemeinde Bohmte ist vorab ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2318 oder per E-Mail an katharina.brecht@arl-we.niedersachsen.de (ArL Weser-Ems), Tel. 05472 401-66 oder per E-Mail an hollenberg@badessen.de (Gemeinde Bad Essen), Tel. 05406 505-47 oder per E-Mail an wittefeld@belm.de (Gemeinde Belm) oder Tel. 05471 808-45 oder per E-Mail an heil@bohmte.de (Gemeinde Bohmte) zu vereinbaren.

Die Landesplanerische Feststellung ist zusätzlich für jedermann im Internet unter www.380kv-osna.niedersachsen.de eingestellt.

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bek. über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2020 S. 655

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 22. 6. 2020 — 65438-4-3-16 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Jappensand II“ (K JAD 020).

Geographische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,456' N/008° 13,710' E
2. 53° 29,062' N/008° 12,920' E
3. 53° 29,421' N/008° 12,500' E
4. 53° 29,682' N/008° 12,466' E
5. 53° 29,745' N/008° 12,643' E
6. 53° 29,636' N/008° 12,814' E
7. 53° 29,708' N/008° 13,061' E
8. 53° 29,790' N/008° 12,987' E
9. 53° 29,840' N/008° 13,143' E
10. 53° 29,703' N/008° 13,340' E
11. 53° 29,633' N/008° 13,485' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 107,97 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturlfläche beginnt am 16. 7. 2020 und endet am 15. 7. 2030.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg (Oldenburg), erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2020 S. 656

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GWA Besitzunternehmen GmbH & Co. KG, Badbergen)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 6. 2020
— OL 19-171-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma GWA Besitzunternehmen GmbH & Co. KG, Devern 13, 49635 Badbergen, mit der Entscheidung vom 21. 4. 2020 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung von Tierkörpern (Pferdekrematorium) gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern für Pferde und Heimtiere mit einer Verarbeitungskapazität von maximal 250 kg/h,
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern mit einem Rauminhalt von 375 m³.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 2. 7. bis einschließlich 15. 7. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;

- Gemeinde Badbergen, Am Markt 3, 49635 Badbergen, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.30 bis 17.30 Uhr
sowie nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter
Tel. 05433 328.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 30/2020 S. 657

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma GWA Besitzunternehmen GmbH & Co. KG, Am Bahnhof 10, 49635 Badbergen, wird aufgrund ihres Antrages vom 30. 9. 2019, zuletzt ergänzt am 30. 1. 2020, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Krematoriums für Pferde und Heimtiere mit einer Verarbeitungskapazität von max. 250 kg/h, sowie einer Anlage zur Sammlung und Lagerung von Tierkörpern mit einem Rauminhalt von 375 m³ am Standort Badbergen erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung von zwei zusammenhängenden Hallen zur Annahme und Kühlung und zur Aufnahme des Kremierofens einschließlich eines mind. 18,2 m hohen Abluftschornsteins sowie einem angeschlossenen Sozialgebäude,
- Errichtung von zwei Kühlräumen mit einer Grundfläche von zusammen ca. 80 m² Grundfläche und einem max. Lagervolumen von 375 m³,
- Aufstellung des Kremierofens bestehend aus Beschickungsvorrichtung, Einäscherungsofen, Abgaskanal, Abgaskühler, Abgasreinigungsanlage und dem Abluftschornstein,
- Betriebszeit der Kremieranlage ist bis zu 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche, sofern die arbeitszeitrechtlichen Vorgaben für Sonn- und Feiertage erfüllt werden können,
- die Kremierleistung wird begrenzt auf max. 250 kg/h und max. 6 Tonnen/Tag.

Standort der Anlage ist:

Ort:	49635 Badbergen
Straße:	Ladestraße 2
Gemarkung:	Grothe
Flur:	10
Flurstücke:	172/25, 342/1.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Die bauaufsichtliche Genehmigung gemäß § 64 NBauO vom Landkreis Osnabrück.

- Die veterinärrechtliche Zulassung als Verbrennungsanlage mit hoher Kapazität für Material der Kategorie 1 (Tierkrematorium für ganze Tierkörper von Heimtieren und Equiden) nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit der Zulassungsnummer DE 03 459 0002 05. Die Zulassung ist verbunden mit dem Auflagenvorbehalt unter Abschnitt II.9.
- Die veterinärrechtliche Registrierung als Transportunternehmen für Material der Kategorie 1 und 2 (ganze Tierkörper von Heimtieren und Equiden) nach Art. 23 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 mit der Registriernummer DE 03 459 0048 35.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegen.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Raiffeisen Warengenossenschaft Vechta-Dinklage eG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 6. 2020
– 40211/1-7.21-36; OL 17-158-01 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Raiffeisen Warengenossenschaft (RWG) Vechta-Dinklage eG, Sanderstraße 29, 49413 Dinklage, mit der Entscheidung vom 8. 5. 2020 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln erteilt.

Gegenstand des Antrags war die Erhöhung der Produktionskapazität von zurzeit 299 t/d auf 600 t/d durch eine Optimierung der internen Abläufe und eine Ausweitung der Produktionszeit bei der bisher nur baurechtlich genehmigten Anlage.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 2. 7. bis einschließlich 15. 7. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Dinklage, Bauamt, Zimmer 18, Obergeschoss, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, während der Dienststunden,

montags, dienstags, donnerstags	
und freitags in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Rathauses hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. 0443 899-400 zu vereinbaren.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM)“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

– Nds. MBl. Nr. 30/2020 S. 658

Anlage

Tenor

1. Der Firma RWG Vechta-Dinklage eG, Ladestr. 4, 49413 Dinklage, wird aufgrund ihres Antrages vom 22. 8. 2017, zuletzt geändert durch die Ergänzung/Überarbeitung verschiedener Gutachten, eingegangen am 26. 2. 2020, die Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb eines Futtermittelwerks erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

- Die Erhöhung der Produktionskapazität einer bisher baurechtlich genehmigten Anlage auf 600 Tonnen Fertigerzeugnisse pro Tag.
- Der Regelbetrieb erfolgt an sechs Tagen pro Woche in der Zeit von Montag 0.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr im Dreischicht-Betrieb, zusätzlich wird der Betrieb an 5 Sonntagen und Feiertagen pro Jahr genehmigt.
- Die Tonnage an Pressfutter (Pellets) wird auf 360 t/d begrenzt.

Standort der Anlage ist:

Ort:	49413 Dinklage
Straße:	Ladestraße 4
Gemarkung:	Dinklage
Flur:	22
Flurstücke:	352/2.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegen.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Landwirtschaftliche Bezugsngenossenschaft Damme eG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 6. 2020
– OL 19-051-01 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Landwirtschaftliche Bezugsngenossenschaft Damme eG, Südring 8, 49401 Damme, mit der Entscheidung vom 27. 5. 2020 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln für ihr Werk in 49439 Steinfeld (Oldenburg), Bergmannstraße 10, erteilt.

Gegenstand des Antrags war die Erhöhung der Produktionskapazität von zurzeit 220 t/d auf 600 t/d durch eine Optimierung der Prozessabläufe bei der bisher nur baurechtlich ge-

nehmigten Anlage. Die Anlage wird an sechs Tagen pro Woche (Montag bis Samstag) betrieben. Die Genehmigung umfasst zusätzlich die Möglichkeit, die Anlage an fünf Sonntagen und Feiertagen pro Jahr zu betreiben.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 2. 7. bis einschließlich 15. 7. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden, montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg), Bauamt, Zimmer 35, Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld (Oldenburg), während der Dienststunden, montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM)“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

– Nds. MBl. Nr. 30/2020 S. 658

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaft Damme eG, Südring 8, 49401 Damme, wird aufgrund ihres Antrages vom 27. 3. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 21. 1. 2020, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Futtermittelwerkes erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

– Die Erhöhung der Produktionskapazität einer bisher baurechtlich genehmigten Anlage auf 600 Tonnen Fertigerzeugnisse pro Tag bei einer durchgehenden Betriebszeit im Drei-Schicht-Betrieb von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr; zusätzlich wird der Betrieb an 5 Sonn- und Feiertagen pro Jahr genehmigt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49439 Steinfeld
Straße: Bergmannstr. 10
Gemarkung: Steinfeld
Flur: 8
Flurstücke: 338/11, 339, 338/1, 340/2, 168/23.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegen.

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 103 „Acker- und Pflanzenbau, Einzelbetriebliche Förderung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst die verwaltungs-, verfahrens- und haushaltsrechtliche Durchführung einzelbetrieblicher Förderungsprogramme für landwirtschaftliche Unternehmen als Förderungsempfänger sowie die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Abteilung 1.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm, welches als Teil des EU-Entwicklungsprogramms, Programm für die Entwicklung im ländlichen Raum (PFEL), sowie im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), durchgeführt wird.

Zur verwaltungsverfahren- und haushaltsrechtlichen Durchführung gehören insbesondere:

- Erstellung der Verwaltungsvorschriften (Förderungsrichtlinie nach dem Verfahren gemäß § 44 LHO, Besondere Dienstanweisung auf der Grundlage der Investiven Dienstanweisung und der Zahlstellenanweisung einschließlich aller für das Verfahren erforderlichen Vordrucke),
- Ausübung der Fachaufsicht über die Bewilligungsbehörde (Durchsetzung und Überprüfung der Anwendung der Verwaltungsvorschriften gegenüber der Bewilligungsstelle, Beratung bei Fragen und Problemen),
- Bewirtschaftung der EU-Haushaltsmittel und der GAK-Mittel (Einplanung, Zuweisung, Überwachung, Berichterstattung) sowie
- Fertigstellung und Weiterentwicklung der DV-Anwendung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Weiteren die Durchführung von Hilfsmaßnahmen für betroffene Betriebe in Katastrophenfällen, wozu ebenfalls die oben genannten Tätigkeiten zählen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung nach das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Gute Kenntnisse und die sichere Anwendung des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie des nationalen Haushalts- und Zuwendungsrechts sind ebenso von Vorteil wie Erfahrungen im Bereich der EU-Agrarförderung.

Gesucht wird eine einsatzfreudige Person, für die die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorgaben selbstverständlich ist. Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- Flexibilität,
- Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten und
- gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office).

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1150 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 19. 7. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Garbe, Tel. 0511 120-2226, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 30/2020 S. 659

Die **Samtgemeinde Zeven** (ca. 23 300 Einwohnerinnen und Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Erste Samtgemeinderätin oder
einen Ersten Samtgemeinderat (m/w/d)**

als allgemeine Stellvertreterin oder allgemeinen Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.zeven.de.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Samtgemeindebürgermeister Fricke, Tel. 04281 716-111, zur Verfügung.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 26. 7. 2020**, ausschließlich per Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

— Nds. MBL Nr. 30/2020 S. 660

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten